

(4) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzusetzen:

- a) die technologischen Einzelkosten auf der Grundlage von verbindlich vorgegebenen überbetrieblichen Normativen. Liegen keine überbetrieblichen Normative vor, so sind bei der Bestimmung der kalkulationsfähigen Einzelkosten betriebliche Normen und Kennziffern anzuwenden, die dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe entsprechen müssen. Dabei sind die Ergebnisse der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der Kosten- und Betriebsvergleiche und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft auszunutzen;
- b) die übrigen Kosten auf der Grundlage der jeweils festgelegten kalkulationsfähigen Normative und Zuschlagssätze (wie Normative für Forschungs- und Entwicklungskosten, Normative für Ausschub, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen und Zuschlagssätze für Gemeinkosten).

Bei der Bestimmung der Kalkulationsansätze für die übrigen Kosten ist von den Grundsätzen gemäß Buchst. a) auszugehen. Entsprechend dem wachsenden Einfluß der Gemeinkosten auf die Höhe der Gesamtselbstkosten unter den Bedingungen der sozialistischen Rationalisierung ist bei der Kalkulation dieser Kosten ein strenger Maßstab anzulegen. Steigen im Prozeß der sozialistischen Rationalisierung die technologisch bedingten Gemeinkosten an, so sind höhere Zuschlagssätze für Gemeinkosten nur dann zu beantragen und zu bestätigen, wenn sich gleichzeitig die technologischen Einzelkosten der wichtigsten Haupterzeugnisse in höherem Umfang vermindern (Sinken der Gesamtselbstkosten der wichtigsten Haupterzeugnisse). Bei der Bestätigung ist eine strenge Kontrolle über die Entwicklung der Gemeinkosten für Leitung und Verwaltung auszuüben;

- c) den kalkulatorischen Gewinnzuschlag.

Für die Berücksichtigung produktgebundener Abgaben bzw. produktgebundener Subventionen gelten die hierfür in den Preisvorschriften getroffenen Festlegungen.

Bei Erzeugnisgruppen, für die aufwandsbezogene Parameter und Preisreihen sowie Teilpreise zur Anwendung kommen und für die wegen der Vielgestaltigkeit und des schnellen Wechsels des Sortiments ein Kostennachweis für die gesamte Erzeugnisgruppe zweckmäßig ist, kann beim Minister und Leiter des Amtes für Preise die Anwendung spezifischer Formen des Kostennachweises durch Nachkalkulation gemäß Abs. 5 beantragt werden.

(5) Werden Industriepreise mit Hilfe von Teüpreisnormativen ermittelt, sind die spezifischen Formen des Kostennachweises entsprechend den Bedingungen der einzelnen Bereiche und Industriezweige von den Industrieministern bzw. den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe nach Zustimmung des Ministers und Leiters des Amtes für Preise festzulegen und durch die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie in den speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntzugeben. Als spezifische Formen des Kostennachweises können Anwendung finden:

- die Nachkalkulation für Teilerzeugnisse bzw. Teilleistungen oder für die "Kostenträgergruppe, der das

betreffende Erzeugnis oder die Leistung angehört. Dabei ist zugleich festzulegen, ob die Nachkalkulation zusammen mit dem Preisantrag oder periodisch in bestimmten Zeitabständen vorzulegen ist; dies gilt auch für den Fall der selbständigen Einstufung:

- die Nachkalkulation für ein vergleichbares Erzeugnis;
- die Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß Abs. 4 für das Erzeugnis bzw. für Teilerzeugnisse oder Teilleistungen; der Kostennachweis ist grundsätzlich dann in Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu führen, wenn für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich einer Preisvorschrift mit Teilpreisnormativen gehören, Preisantrag zu stellen ist.

Mit einem Kostennachweis in Form der Nachkalkulation ist zugleich die sich aus der Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisnormativen und Kalkulationselementen — Preisantragsverfahren — (GBI. II Nr. 24 S. 257) ergebende Verpflichtung zur Vorlage einer Nachkalkulation für vergleichbare Erzeugnisse erfüllt. Für die Ausarbeitung von Nachkalkulationen gelten die Bestimmungen des § 39.

(6) Wird Antrag auf Ergänzung einer Preisvorschrift mit Teilpreisnormativen gestellt, weil die Preisvorschrift kein Teilpreisnormativ für die betreffende Teilleistung bzw. das Teilerzeugnis enthält, so ist der Kostennachweis hierfür entsprechend Abs. 4 auszuarbeiten (Kosten- und Industriepreiskalkulation).

(7) Werden die Industriepreise überwiegend auf der Grundlage von überbetrieblichen Normativen gebildet, so kann in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegt werden, daß der Kostennachweis auf der Grundlage der betrieblichen Kosten zu führen ist.

(8) Der Kostennachweis kann, wenn dies den spezifischen Bedingungen eines Industriezweiges entspricht, auch für Prozesse geführt werden.

§ 13

Kalkulationsfähigkeit der Kosten

(1) Die Betriebe haben, soweit ihnen keine überbetrieblichen Normative vorgegeben sind, in der Kosten- und Industriepreiskalkulation nur solche Kosten anzusetzen, die ihrer Art nach kalkulationsfähig sind. Diese Kosten müssen in ihrer Höhe — unter Ausnutzung aller Ergebnisse der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der Kosten- und Betriebsvergleiche, der Erzeugnisgruppenarbeit und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft — dem für die Betriebe real erreichbaren Leistungsvermögen entsprechen. Dabei ist zu gewährleisten

- eine hohe, dem Bedarf entsprechende Qualität der Erzeugnisse;